gemeinde grosswangen

Botschaft

Gemeindeversammlung
Dienstag, 3. Juni 2025

20.00 Uhr, im Ochsensaal

Traktanden

1	**Genehmigung Jahresbericht 2024**	**3**
1.1	Orientierungen	3
1.2	Genehmigung des Jahresberichtes 2024 mit …	11
	… den Berichten zu den Aufgabenbereichen	11
	… den bewilligten Kreditüberschreitungen (Erfolgs- und Investitionsrechnung)	11
	… dem Prüfbericht der externen Revisionsstelle / Controlling-Kommission	11
	… der Jahresrechnung 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 138'527	11
	und Nettoinvestitionen von CHF 4'900'944	11
	… dem Kontrollbericht der Finanzaufsicht zur Rechnung 2023	11
2	**Wahl der externen Revisionsstelle**	**12**
3	**Abrechnung Sonderkredit "ICT-Gesamtlösung (Informations- und Kommunikationstechnik) Betagtenzentrum Linde"**	**13**
4	**Gemeindestrategie 2035 und Legislaturprogramm 2024 - 2028**	**14**
5	**Abschluss Konzessionsvertrag mit der CKW AG**	**17**
6	**Verschiedenes**	**22**
6.1	Schulraumplanung - Stand Juni 2025	22
6.2	Diverses	22

Wir laden die Stimmberechtigten zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung ein.

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen während zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen zur Einsichtnahme auf (§ 22 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes). Jeder Haushaltung wird die Botschaft des Gemeinderates zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Ebenfalls kann bei der Gemeindeverwaltung ein Rechnungsauszug mit Detailangaben eingesehen oder bezogen werden. Sämtliche Unterlagen können auch via QR-Code direkt aus der Botschaft oder im Internet unter www.grosswangen.ch heruntergeladen werden.

Stimmberechtigt sind die stimmfähigen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger ab erfülltem 18. Altersjahr, welche bis spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstag in der Gemeinde Grosswangen ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Grosswangen, 2. Mai 2025

Gemeinderat Grosswangen

Die Parteiversammlungen zur Vorbesprechung der Gemeindeversammlung finden statt:

Die Mitte	Mo, 26. Mai 2025,	20.30 Uhr,	Meilihalle
FDP.Die Liberalen	Di, 27. Mai 2025,	19.30 Uhr,	Gasthaus zum Ochsen
SVP	Mo, 19. Mai 2025,	20.00 Uhr,	Gasthaus zum Ochsen

---

1 Genehmigung Jahresbericht 2024

1.1 Orientierungen

In Kürze

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten den Jahresbericht 2024 vor. Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 138'527 und Nettoinvestitionen von CHF 4'900'944 ab.

Einleitung

In der vorliegenden Botschaft werden die wichtigsten Zahlen und Abweichungen der Jahresrechnung aufgezeigt. Detaillierte Erläuterungen finden Sie im Jahresbericht. Sämtliche Dokumente, welche zum Jahresbericht gehören, wie die detaillierte Erfolgs- und Investitionsrechnung nach Kostenträgern, funktionaler Gliederung sowie auch jene der Kosten-Artengliederung und die detaillierte Bilanz per 31. Dezember 2024 können via QR-Code, auf der Homepage www.grosswangen.ch oder direkt bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Zusammenfassung

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 28'793'879 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 138'527 ab. Dies bedeutet gegenüber dem Budget, welches einen Aufwandüberschuss von CHF 1'674'053 vorsah, eine Verbesserung von rund CHF 1'812'580.

Die Aufgabenbereiche weisen folgende Abweichungen gegenüber den bewilligten und ergänzten Globalbudgetkrediten auf:

1	Politik und Verwaltung	CHF	-149'674
2	Bildung	CHF	-264'791
3	Kultur, Jugend und Sport	CHF	-34'783
4	Betagtenzentrum Linde	CHF	-54'299
5	Soziales und Gesundheit	CHF	-433'792
6	Verkehr, Raumordnung und Umwelt	CHF	-275'461
7	Steuern und Finanzen	CHF	-550'715
8	Infrastruktur	CHF	-49'065
Abweichung Rechnung/Budget		**CHF**	**-1'812'580**

(Minderaufwand/Mehrertrag (-) / Mehraufwand/Minderertrag (+))

Spezialfinanzierung (SF)		Ergebnis 2024 vor Einlage/ Entnahme	Saldo der Spezialfinanzierung im Eigenkapital per 31.12.2024
Feuerwehr	CHF	10'213	199'729
Betagtenzentrum Linde	CHF	454'316	-1'004'561
Abwasserbeseitigung	CHF	-214'397	4'164'176
Abfallwirtschaft	CHF	-3'031	174'484
Gesamtergebnis (Einlage (-) / Entnahme (+))	**CHF**	**247'101**	**3'533'828**

Der Ertragsüberschuss ist hauptsächlich auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Im Aufgabenbereich 2 "Bildung" ergibt sich aufgrund der tieferen Schülerzahl an der Kantonsschule ein tieferer Beitrag an den Kanton von CHF 98'400. Aufgrund einer Planänderung bei den Tagesstrukturen konnte die Miete um CHF 80'000 reduziert werden.
- Im Aufgabenbereich 5 "Soziales und Gesundheit" konnte bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe ein Minderaufwand von CHF 344'600 ausgewiesen werden, dies als Folge von tieferen Aufwendungen und höheren Rückerstattungen.
- Der Aufgabenbereich 6 "Verkehr, Raumordnung und Umwelt" schliesst mit einem Minderaufwand von CHF 275'461 ab. Minderaufwände bei der Raumordnung, bei den Gemeindestrassen und der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur waren die Gründe.
- Im Aufgabenbereich 7 "Steuern" konnte ein um rund CHF 389'391 höherer Steuerertrag verbucht werden.

In sämtlichen Aufgabenbereichen konnten die von der Stimmbevölkerung angenommenen Globalbudgets eingehalten werden. Im Aufgabenbereich 4 Betagtenzentrum Linde wurde die budgetierte Entnahme von CHF 530'747 um CHF 76'421 unterschritten. Der Saldo der Spezialfinanzierung "Betagtenzentrum Linde" beträgt nun CHF 1'004'561 zu Gunsten der Gemeinde. Die Prognose der realistischen Gewinne für die nächsten 6 Jahre zeigt, dass das Betagtenzentrum Linde das Darlehen der Gemeinde in dieser Zeit zurückzahlen kann. Die Plandaten zeigen bei dem Angebot von 55 Betten im Jahr 2025 einen Gewinn nach Abschreibungen und Zinsen von CHF 166'000 und im Jahr 2026 sogar von CHF 186'000.

Die Nettoergebnisse der Spezialfinanzierungen führen zu einem Netto-Ertrag von CHF 247'101.

Dokumente zum Jahresbericht 2024 und zur Erfolgsrechnung

Jahresbericht 2024	Erfolgsrechnung 2024 (Aufgabenbereiche)	Erfolgsrechnung 2024 (Sachgruppengliederung)	Erfolgsrechnung 2024 (funktionale Gliederung)

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von CHF 4'900'944 ab, was eine Abweichung von CHF 1'401'772 im Vergleich zum ergänzten Budget mit Nettoinvestitionen von CHF 6'302'716 bedeutet. Im Jahr 2024 wurden für die Erweiterung des Betagtenzentrums Linde CHF 3'395'442 ausgegeben. Das Projekt ICT Anlagen Betagtenzentrum Linde konnte abgeschlossen werden. Der Sonderkredit dazu wurde im Frühling 2025 abgerechnet und von der Revisionsstelle genehmigt. Im Aufgabenbereich 6 "Verkehr, Raumordnung und Umwelt" konnte das ARA Projekt Stettenbach abgeschlossen werden. Für den Löschweiher Herrenhof sowie den vom Vorjahr übertragenen Budgetkredit für die Ortsplanungsrevision wurden CHF 87'319 bzw. CHF 73'535 aufs Folgejahr übertragen. Das Budget von CHF 1'000'000 für das Strassenprojekt Hinterfeld wurde nicht in Anspruch genommen, es stehen weitere Abklärungen an. Die Arbeiten für die Aussensanierung des Verwaltungsgebäudes konnten nicht gestartet werden, darum entstanden Ausgaben von nur CHF 21'510. Der nicht beanspruchte Betrag von CHF 380'558 wurde aufs Folgejahr übertragen. Die Sanierung der Laufbahn und Weitsprunganlage mit Umgebung beim Schulareal konnte mit Minderausgaben von CHF 71'500 abgerechnet werden. Die Aufwände wurden vollumfänglich im Rechnungsjahr 2024 bezahlt, die Belagssanierung wird aufgrund der Wetterbedingungen jedoch erst im Sommer 2025 ausgeführt. Für die Lichtanlagen beim Fussballplatz Gutmoos entstanden Minderausgaben von CHF 18'000. Mit diesen und weiteren Budgetunterschreitungen konnte das neue, dringend benötigte Schliesssystem für CHF 98'700 bei den Schulanlagen erstellt werden. Die PV-Anlage auf dem Verwaltungsgebäude konnte noch nicht installiert werden, dafür wurden vom Budget CHF 34'100 auf das Folgejahr übertragen.

Die Bilanz weist per 31. Dezember 2024 Aktiven und Passiven von je CHF 45'102'190 aus. Die Bilanzsumme ist damit um CHF 311'530 grösser als am 1. Januar 2024.

Das Finanzvermögen beläuft sich auf CHF 17'221'511. Das Verwaltungsvermögen hat durch getätigte Investitionen und Abschreibungen um CHF 1'286'194 zugenommen und beträgt neu CHF 27'880'679.

Nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von CHF 138'527 beträgt der kumulierte Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2024 CHF 16'273'468.

Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 20'233'237. Dies entspricht einer Abnahme von CHF 546'865 im Vergleich zum Vorjahr.

Aufgrund der grossen Investitionen, die mit Fremdkapital finanziert wurden, konnte die Kennzahl des Selbstfinanzierungsanteils nicht eingehalten werden. Alle anderen Kennzahlen liegen in den vom Kanton vorgegebenen Bandbreiten.

Dokumente zur Investitionsrechnung und Bilanz

Investitionsrechnung 2024 (Aufgabenbereiche)	Investitionsrechnung 2024 (Kostenartengliederung)	Investitionsrechnung 2024 (funktionale Gliederung)	Bilanz per 31.12.2024

Entwicklung der Finanzen

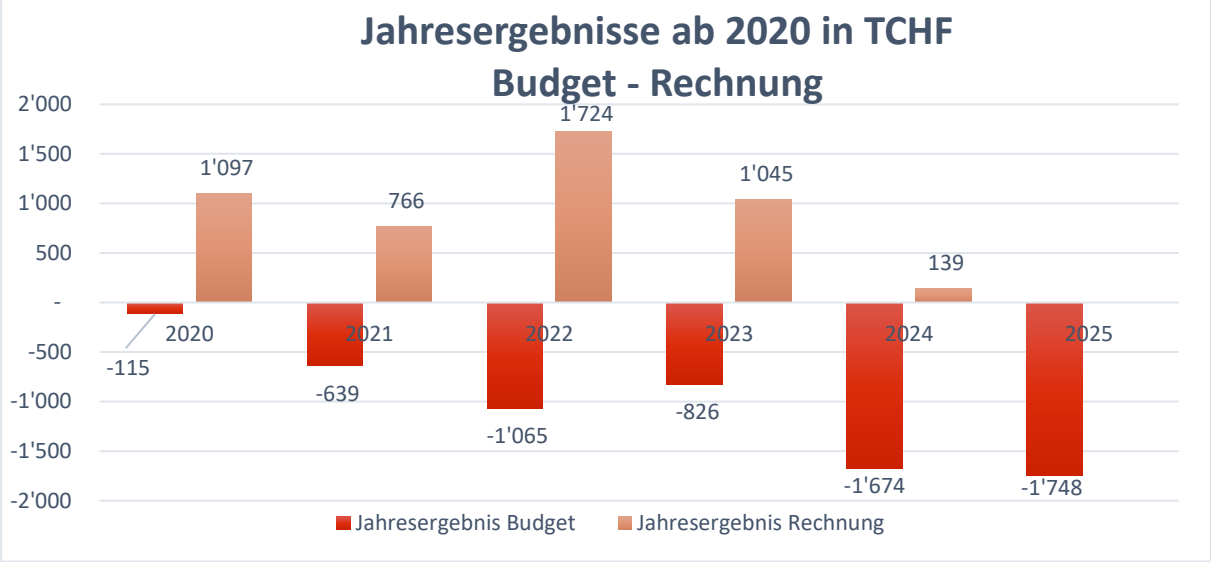

Wie in den Vorjahren zu beobachten war, schliesst auch dieses Jahresergebnis im Vergleich zum Budget deutlich besser ab. Über die letzten fünf Jahre hinweg lag die durchschnittliche Abweichung zwischen dem jeweiligen Budget und der Rechnung bei CHF 1’818'000 mit einem durchschnittlichen Ertragsüberschuss von CHF 954'105. Das Diagrammbild zeigt, dass sich der Ertragsüberschuss der Jahresrechnungen in den letzten drei Jahren stark reduziert hat.

Folgend werden die Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit aufgeführt:

2022:	Ertragsüberschuss aus betrieblicher Tätigkeit	CHF 663'081
2023:	Ertragsüberschuss aus betrieblicher Tätigkeit	CHF 486'975
2024:	Aufwandüberschuss aus betrieblicher Tätigkeit	CHF 236'818

Die Ergebnisse sind ohne rein buchhalterische Einflüsse und zeigen aufgrund des steigenden betrieblichen Aufwandes im Jahr 2024 einen Aufwandüberschuss.
Das Ergebnis aus rein betrieblicher Tätigkeit wird auch als das "ehrlichste" Ergebnis genannt, weil es nur die betrieblichen Aufwände bzw. Erträge berücksichtigt. Die Entwicklung des steigenden Aufwands ist dem folgenden Diagramm im Rahmen des Gesamtaufwands zu entnehmen.

Stetige Zunahme des Gesamtaufwandes

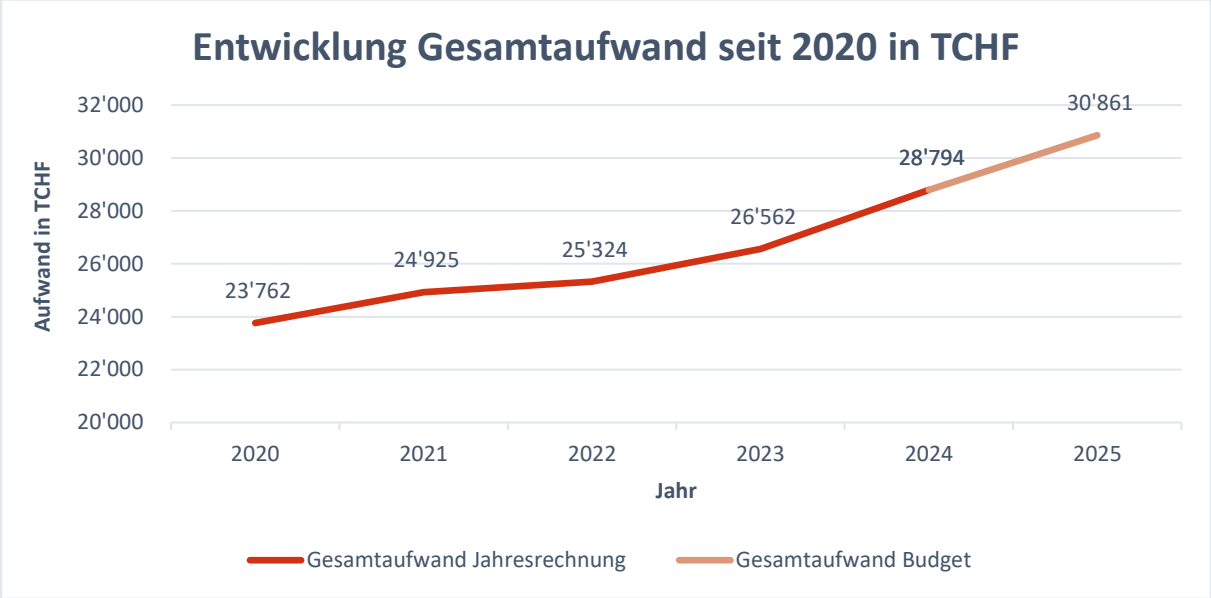

An dieser Stelle lohnt sich der Blick auf die Entwicklung des Gesamtaufwandes der Erfolgsrechnung seit 2020. Der Gesamtaufwand stieg von 2020 bis 2024 um 21.17 % bzw. um CHF 5'032'052. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg von CHF 1'000’410.

Schlussbemerkung zur Entwicklung der Finanzen

Die Gemeinde Grosswangen verzeichnet derzeit einen gesunden Finanzhaushalt. Es ist entscheidend, dass der Gemeinderat die finanzielle Entwicklung weiterhin genau überwacht, insbesondere im Hinblick auf die Steuerbudgetierung. Die kantonale Steuergesetzreform 2025 und das aktuelle Bevölkerungswachstum werden voraussichtlich Einfluss auf künftige Steuererträge der Gemeinde haben. Zudem wird die Teilrevision des kantonalen Finanzausgleichs im Jahr 2026 den Finanzhaushalt der Gemeinde beeinflussen.

Trotz diesen Herausforderungen ist der Gemeinderat zuversichtlich, dass mit den in der Finanzstrategie festgelegten Grenzwerten weiterhin ein gesunder Finanzhaushalt erreichten wird.

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Grosswangen
Als Controlling-Kommission haben wir den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2024 der Gemeinde Grosswangen beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplan gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes des Jahres 2024 zu genehmigen.

Grosswangen, 7. April 2025

Präsidentin Controlling-Kommission:

Bea Bützberger-Wicki

Mitglieder Controlling-Kommission:

Philipp Dönni

Marino Germann

Adrian Stadelmann

Pirmin Wagner

Bericht der externen Revisionsstelle

an die Gemeindeversammlung der

Gemeinde Grosswangen

LUFIDAREVISION

Bericht zur Jahresrechnung 2024

Prüfungsurteil

Als externe Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Gemeinde Grosswangen, bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 "Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung" durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Politischen Gemeinde Grosswangen unabhängig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 "Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung" durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der

Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen. Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten Internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Berichterstattung zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit § 25 FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 mit Aktiven und Passiven von CHF 45'102'190 und einem Ertragsüberschuss von CHF 138'527 zu genehmigen.

Luzern, 14. April 2025

Lufida Revisions AG

Lucio Quaresima
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Beat Fallegger
Dipl. Treuhandexperte

1.2 Genehmigung des Jahresberichtes 2024 mit …

… den Berichten zu den Aufgabenbereichen
… den bewilligten Kreditüberschreitungen (Erfolgs- und Investitionsrechnung)
… dem Prüfbericht der externen Revisionsstelle / Controlling-Kommission
… der Jahresrechnung 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 138'527 und Nettoinvestitionen von CHF 4'900'944
… dem Kontrollbericht der Finanzaufsicht zur Rechnung 2023

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2024 gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) verabschiedet.

Der Bericht der strategischen Controlling-Kommission vom 7. April 2025 zu den Berichten der Aufgabenbereiche gemäss Jahresbericht 2024 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Siehe vollständigen Bericht der Controlling-Kommission auf Seite 8.

Der Prüfbericht der Lufida Revisions AG, Luzern, vom 14. April 2025 zur Jahresrechnung 2024 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Siehe vollständigen Bericht der Lufida Revisions AG auf Seite 9 - 10.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 27. August 2024 zur Vorjahresrechnung 2023 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

"Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2023 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 27. August 2024 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt, den Jahresbericht 2024 mit den Berichten zu den Aufgabenbereichen, den bewilligten Kreditüberschreitungen (Erfolgs- und Investitionsrechnung), dem Prüfbericht der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission, der Jahresrechnung 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 138'527 und Nettoinvestitionen von CHF 4'900'944 und dem Kontrollbericht der Finanzaufsicht zur Rechnung 2023 zu genehmigen.

2 Wahl der externen Revisionsstelle

In Kürze

Seit 2021 wird die Gemeinderechnung von einer externen Revisionsstelle geprüft. Die externe Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Lufida Revisions AG wurde bereits für die beiden letzten Jahre als externe Revisionsstelle gewählt. Aufgrund der guten Zusammenarbeit schlägt der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Lufida Revisions AG, Luzern, zur Wiederwahl vor.

Ausgangslage

Die externe Revisionsstelle wird von der Gemeindeversammlung gewählt. Ihre Aufgaben richten sich nach § 60 ff des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG). Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Die Firma Lufida Revisions AG, Luzern, wurde durch die Gemeindeversammlung erstmals am 16. November 2020 gewählt. Der Gemeinderat hatte damals aufgrund von Offerten die Lufida Revisions AG, Luzern, vorgeschlagen. An den Gemeindeversammlungen wurde die Lufida Revisions AG, Luzern, von der Stimmbevölkerung stets wiedergewählt.

Die Lufida Revisions AG, Luzern, erledigt ihre Aufgaben gewissenhaft. Die Revisoren konnten sich bei den letzten Prüfungen spezifisches Fachwissen über die Gemeinde Grosswangen aneignen. Zudem weisen die Prüfer eine breite Erfahrung im Bereich der Revisionstätigkeit in der öffentlichen Hand aus. Nebst der Rechnung der Einwohnergemeinde soll wie bisher auch die Rechnung des Betagtenzentrums Linde geprüft werden. Der Aufwand für die Prüfung der beiden Rechnungen wird zu den gleichen Konditionen wie im Vorjahr angeboten und beläuft sich auf insgesamt rund CHF 11'000.

Aufgaben der externen Revisionsstelle

Gestützt auf § 64 FHGG ist das Rechnungsprüfungsorgan für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes zuständig. Es prüft namentlich die Jahresrechnung und die ihr zugrundeliegenden separaten Rechnungen gemäss § 46 FHGG, die Verwendung und Abrechnung der Sonder- und Zusatzkredite sowie ob ein internes Kontrollsystem gemäss § 25 FHGG existiert.

Gemäss § 65 erstattet das Rechnungsprüfungsorgan dem Gemeinderat schriftlich umfassend Bericht. Dieser enthält Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.

Das Rechnungsprüfungsorgan verfasst einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision und zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite. Die Stimmbevölkerung hat Zugang zu diesem Bericht. Zudem gibt das Rechnungsprüfungsorgan zur Genehmigung der Jahresrechnung eine Empfehlung ab.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Lufida Revisions AG, Luzern, für das Jahr 2025 mit der Rechnungsrevision der Einwohnergemeinde und des Betagtenzentrums Linde zu beauftragen.

3 Abrechnung Sonderkredit "ICT-Gesamtlösung (Informations- und Kommunikationstechnik) Betagtenzentrum Linde"

An der Gemeindeversammlung vom 16. November 2021 bewilligten die Stimmberechtigten den Sonderkredit von CHF 500'000 zur "ICT-Gesamtlösung (Informations- und Kommunikationstechnik) Betagtenzentrum Linde". Aufgrund von Teuerung, Mehrwertsteuererhöhung und der Nichtverfügbarkeit der im Herbst 2021 angebotenen Geräte sowie unvorhersehbaren notwendigen Bohrarbeiten ergibt sich eine Kostenüberschreitung von CHF 7'547.02. Die Kreditüberschreitung von CHF 7'547.02 wurde am 14. März 2024 vom Gemeinderat bewilligt.

Auf der Abrechnung, welche von der Revisionsstelle "Lufida Revisions AG", Luzern, geprüft wurde, ist ersichtlich, dass alle Ausgaben korrekt verbucht wurden.

Folgend sind die detaillierten Unterlagen zur Abrechnung sowie der Revisionsbericht zu finden:

Dokumente zum Sonderkredit "ICT-Gesamtlösung (Informations- und Kommunikationstechnik) Betagtenzentrum Linde"

Abrechnung Sonderkredit "ICT-Gesamtlösung (Informations- und Kommunikationstechnik) Betagtenzentrum Linde"	Revisionsbericht zum Sonderkredit "ICT-Gesamtlösung (Informations- und Kommunikationstechnik) Betagtenzentrum Linde"

Antrag des Gemeinderates
Der Sonderkredit "ICT-Gesamtlösung (Informations- und Kommunikationstechnik) Betagtenzentrum Linde" sei zu genehmigen.

4 Gemeindestrategie 2035 und Legislaturprogramm 2024 - 2028

In Kürze

Der neu gewählte Gemeinderat hat die Gemeindestrategie 2035 sowie das Legislatruprogramm 2024 - 2028 überarbeitet. Das neu erarbeitete Legislaturprogramm 2024 - 2028 stützt sich dabei auf die überarbeitete Gemeindestrategie 2035 und enthält die Legislaturziele sowie die wichtigsten Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Der Gemeinderat beantragt, die Gemeindestrategie 2035 sowie das Legislaturprogramm 2024 - 2028 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Ausgangslage

Am 17. Oktober 2024 hat der Gemeinderat in einer Klausur die Gemeindestrategie 2035 sowie das Legislaturprogramm für die Jahre 2024 bis 2028 erarbeitet. Erstmals wurden dabei auch die Führungspersonen der Verwaltung, des Betagtenzentrums Linde und der Schule Grosswangen in den Prozess einbezogen. Dies ermöglicht eine umfassende Perspektive auf die Herausforderungen und Chancen unserer Gemeinde.

Die Gemeindestrategie hat einen langfristigen Horizont von etwa 10 Jahren, während das Legislaturprogramm eine mittelfristige Planung für vier Jahre umfasst. Es enthält die Legislaturziele sowie die wichtigsten Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Das Legislaturprogramm orientiert sich an der übergeordneten Gemeindestrategie und den Aufgabenbereichen gemäss § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Für jeden dieser Aufgabenbereiche wird ein politischer Leistungsauftrag mit Budget erstellt, der von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden muss. Mit diesem Leistungsauftrag werden die von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen festgelegt, während das Globalbudget die dafür verfügbaren Mittel definiert. Somit bildet das Legislaturprogramm die Grundlage für die jährliche Planung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP).

Die Zielerreichung wird jährlich überprüft, wobei Abweichungen im Jahresbericht den Stimmberechtigten offengelegt werden.

Der Gemeinderat hat sowohl die Gemeindestrategie 2035 als auch das Legislaturprogramm am 19. Dezember 2024 verabschiedet. Nachdem die Controlling-Kommission positiv Stellung zu den Dokumenten genommen hatte, wurden diese den Parteien zur Vernehmlassung vorgelegt. Die Rückmeldungen seitens der Parteien wurden am 13. März 2025 diskutiert und entsprechend angepasst. Die Controlling-Kommission hat am 7. April 2025 die Gemeindestrategie 2035 und das Legislaturprogramm 2024 - 2028 abschliessend beurteilt.

Dokumente zur Gemeindestrategie 2035 und zum Legislaturprogramm 2024 - 2028

Gemeindestrategie 2035

Legislaturprogramm
2024 - 2028

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Grosswangen zur Gemeindestrategie 2035 und zum Legislaturprogramm 2024 - 2028 des Gemeinderates

Als Controlling-Kommission haben wir die Gemeindestrategie 2035 und das Legislaturprogramm 2024 – 2028 des Gemeinderates beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist die Gemeindestrategie 2035 sowie das Legislaturprogramm 2024 – 2028 vom Gemeinderat klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Legislaturziele mit den aufgeführten Massnahmen sinnvoll und messbar. Es ist gewinnbringend, dass bei der Erarbeitung wichtige Schlüsselpersonen der Verwaltung und verschiedener Anspruchsgruppen miteinbezogen wurden.

Wir unterstützen die Gemeindestrategie 2035 und das Legislaturprogramm 2024 – 2028 des Gemeinderates und erachten diese beiden Dokumente auch mit den Anpassungen nach der Vernehmlassung als sinnvolle Führungsinstrumente.

Grosswangen, 7. April 2025

Präsidentin Controlling-Kommission:

Bea Bützberger-Wicki

Mitglieder Controlling-Kommission:

Philipp Dönni

Marino Germann

Adrian Stadelmann

Pirmin Wagner

Kenntnisnahme

Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) nehmen die Stimmberechtigten die Planungsgrundlagen wie die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm zur Kenntnis. Diese Planungsinstrumente des Gemeinderates können nicht abgeändert werden.

Die Gemeindeversammlung kann Bemerkungen anbringen und über die Form der Kenntnisnahme entscheiden (zustimmende Kenntnisnahme, neutrale Kenntnisnahme oder ablehnende Kenntnisnahme). Die Bemerkungen sind jedoch rechtlich nicht verbindlich für den Gemeinderat.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Gemeindestrategie 2035 und das Legislaturprogramm 2024 - 2028 mit den dazugehörenden Leistungsaufträgen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

5 Abschluss Konzessionsvertrag mit der CKW AG

In Kürze

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine gemeinsame Verantwortung von Bund, Kantonen und Netzbetreibern. Der Luzerner Regierungsrat hat die Netzgebiete festgelegt, wobei die CKW in vielen Gemeinden als Netzbetreiber fungiert. Angesichts der Veränderungen im Strommarkt und der steigenden Kosten für den Ausbau der Infrastruktur beantragt der Gemeinderat, dem neuen Konzessionsvertrag mit der CKW über die Nutzung des öffentlichen Bodens für elektrische Verteilanlagen zuzustimmen, um juristische und finanzielle Risiken zu minimieren und eine faire Abgabenregelung für die Gemeinden zu schaffen.

Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen, Gemeinden, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 verlangt von den Kantonen, die Netzgebiete der aktiven Netzbetreiber zu bestimmen. Dies gewährleistet, dass alle Endverbraucher im Kanton an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden. Der Luzerner Regierungsrat hat am 2. März 2010 die Netzgebiete festgelegt. In den meisten Luzerner Gemeinden übernimmt die CKW die Rolle des Netzbetreibers. Das Schweizer Stromnetz ist in sieben Netzebenen unterteilt; die CKW betreibt ein Verteilnetz auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene (Netzebenen 3, 5 und 7) und versorgt Gemeinden grösstenteils bis zum Endkunden. Der Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes liegt bei Swissgrid.

Konzessionsvertrag - Regelungen

Wenn eine Gemeinde die Stromversorgung an ein Unternehmen delegiert, muss sie diesem das Recht einräumen, den öffentlichen Grund (z. B. Strassen, Wege, Plätze) für den Bau eines Elektrizitätsverteilnetzes zu nutzen. Dies geschieht durch einen Konzessionsvertrag. In Grosswangen ist die CKW für die Stromversorgung zuständig. Diese investiert jährlich über 60 Millionen Franken in Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes.

Für die Nutzung des öffentlichen Grunds zahlt die CKW an die Gemeinden eine Konzessionsabgabe, vergleichbar mit einer Entschädigung für eine Dienstbarkeit an private Landeigentümer. Die CKW erhebt diese Abgabe über die Stromrechnung der Endkunden und leitet die Mittel an die Gemeinde weiter. Sollte ein Kunde die Abgabe nicht zahlen, entfällt auch die Zahlung an die Gemeinde.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Vertrag geregelt und beträgt:

- 10 % auf dem Netznutzungsentgelt für Niederspannung (Netzebene 7)
- 7.5 % auf dem Netznutzungsentgelt für Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5 % auf dem Netznutzungsentgelt für Hochspannung (Netzebene 3)

Handlungsbedarf

Seit 2009 hat sich der Strommarkt grundlegend verändert. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik boomt und mit dem neuen Stromgesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzbetreiber wie die CKW mehr Geld in den Ausbau der Verteilnetze investieren müssen und dass die Netzgebühren tendenziell steigen. Auch die Tarife der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid sind in den letzten Jahren gestiegen.

In den Jahren 2022/23 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe von 1.2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für die sogenannte Winterreserve. Damit werden die Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage finanziert (z. B. Wasserkraftreserve, Bau eines Reservekraftwerks in Birr oder die Bereitstellung weiterer Reservekraftwerke und Notstromgruppen). Auch in den kommenden Jahren können diese oder ähnliche Abgaben erhoben werden, um zusätzliche Massnahmen für die Versorgungssicherheit zu finanzieren. Diese Abgaben müssen die Verteilnetzbetreiber als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnen.

Auch das neue Stromgesetz, das die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 deutlich angenommen hat, enthält zusätzliche Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die über die Netztarife abgerechnet werden.

Alle diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Ausgangslage für die Berechnung der Konzessionsabgabe massgeblich verändert hat. Gemäss Konzessionsvertrag von 2009 wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet. Jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes führt somit automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe. Die höhere Abgabe muss von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit der Stromrechnung bezahlt werden.

Juristische und finanzielle Risiken

Die automatische Erhöhung der Konzessionsabgabe ist juristisch heikel und könnte mit dem Äquivalenzprinzip unvereinbar sein, das ein angemessenes Verhältnis zwischen staatlichen Abgaben und erbrachten Leistungen fordert. Die steigende Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes und die Stromkundinnen und -kunden erhalten dafür keine Mehrleistung. Beim Abschluss des Konzessionsvertrags 2009 waren die Entwicklungen seit 2022/23 nicht absehbar, weshalb es keinen Mechanismus zur Verhinderung dieser Erhöhung gibt. Dies birgt finanzielle Risiken für die Gemeinde, da eine Verweigerung der Zahlung durch die Kunden auch dazu führen könnte, dass die CKW diese Gelder nicht mehr an die Gemeinde weitergibt.

Vertragsänderungen und einheitlicher Text

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Konzessionsvertrag zu erarbeiten. Ziel ist es, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen einheitlichen Vertrag mit der CKW und anderen Netzbetreibern abschliessen. Der neue Vertrag soll juristische und finanzielle Risiken für die Gemeinden minimieren und wird der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die wichtigste Änderung betrifft die Berechnung der Konzessionsabgabe: Jede Gemeinde legt künftig eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest, die zwischen 0.3 und 1.0 Rappen liegen muss. Diese Abgabe kann einmal jährlich durch den Gemeinderat angepasst werden, wodurch die Abhängigkeit von Netznutzungsentgelten entfällt. Die Bemessung erfolgt auf Basis eines sachlichen Anknüpfkriteriums.

Der Konzessionsvertrag gliedert sich in drei Teile:

A - Konzessionserteilung: Hier wird der CKW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Grosswangen für das elektrische Verteilnetz zu nutzen, solange sie eine Netzzuteilung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern besitzt. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Höhe der Konzessionsabgabe festzulegen, die künftig als jährliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) zwischen 0.3 und 1.0 Rappen erhoben wird.

B - Vertragliche Vereinbarungen: In diesem Teil werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. Die CKW benötigt weiterhin eine Bewilligung der Gemeinde für Arbeiten auf öffentlichen Grundstücken, die möglichst mit anderen Projekten koordiniert werden sollen. Alle Kosten für Erstellung und Betrieb des Verteilnetzes trägt die CKW. Die Höhe der Konzessionsgebühr hängt nur von der gelieferten Energiemenge ab und die CKW verpflichtet sich, dem Gemeinderat diese Informationen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Zahlungen erfolgen vierteljährlich als Akontozahlungen, gefolgt von einer Schlussrechnung nach Erhalt der definitiven Verbrauchszahlen.

C - Gemeinsame Bestimmungen: Die Konzession wird auf unbestimmte Dauer vergeben und kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren beendet werden.

Einnahmen aus der Konzession

Der bisherige Konzessionsvertrag wurde weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt und soll durch den neuen Vertrag ersetzt werden. Die Gemeinde Grosswangen sichert sich damit die elektrische Energieversorgung des Gemeindegebiets sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW, die Versorgung der Gemeinde auch in Zukunft sicherzustellen und das Netz zu warten und auszubauen.

Die Gemeinde Grosswangen erzielte in den letzten fünf Jahren durchschnittlich Einnahmen von rund CHF 138'000 pro Jahr aus dem bestehenden Konzessionsvertrag, wobei die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) etwa 0.81 Rappen beträgt. Mit dem neuen Vertrag sollen diese Einnahmen stabil bleiben. Bei steigendem Stromverbrauch wird der Gemeinderat die Konzessionsabgabe innerhalb der festgelegten Bandbreite senken, um sicherzustellen, dass dem kommunalen Finanzhaushalt konstant ähnliche Mittel aus der Nutzung des öffentlichen Grundes zufliessen. Der Gemeinderat beabsichtigt nicht, durch die Konzessionsabgabe Mehreinnahmen zulasten der Stromkundinnen und -kunden zu erzielen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Grosswangen zum Konzessionsvertrag mit der CKW AG

Als Controlling-Kommission haben wir den Konzessionsvertrag mit der CKW AG über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Konzessionsvertrag mit der CKW AG mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Der Vertrag wurde mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) erarbeitet. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass zum Abschluss des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Grosswangen und der CKW AG zu genehmigen.

Grosswangen, 7. April 2025

Präsidentin Controlling-Kommission:

Bea Bützberger-Wicki

Mitglieder Controlling-Kommission:

Philipp Dönni

Marino Germann

Adrian Stadelmann

Pirmin Wagner

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat, dem neuen Konzessionsvertrag mit der CKW AG über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen zuzustimmen.

6 Verschiedenes

6.1 Schulraumplanung - Stand Juni 2025

Die Zeitraum AG, Luzern, hat mit der Schulraumplanung für den Zeitraum von 2025 bis 2035 begonnen. Im Rahmen dieser umfassenden Planung wurde eine detaillierte Analyse der Schülerzahlentwicklung durchgeführt, um den zukünftigen Bedarf an Schulräumen zu ermitteln. Zusätzlich wurden die Raumbedürfnisse der Tagesstruktur, der Musikschule sowie der Vereine in Grosswangen berücksichtigt. Um ein genaues Bild der Bedürfnisse unserer Vereine zu erhalten, wurde eine Umfrage durchgeführt, deren Ergebnisse vom Gemeinderat sorgfältig ausgewertet wurden.

Die Zeitraum AG, Luzern, hat aufgrund der beschriebenen Erhebungen eine Machbarkeitsstudie zur möglichen Schulraumerweiterung erstellt, wobei auch die Kosten-Nutzen-Aspekte und der bestehende Raumengpass in den Turnhallen in die Überlegungen einflossen.

An der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2025 wird die Bevölkerung über die erstellten Prognosen, über die Vereinsumfrage, die Machbarkeitsstudie sowie die weiteren Schritte orientiert.

6.2 Diverses